

# Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0175/2019						Datum: 25.02.2019				
Baudezernent										
Verfasser:	erfasser: 61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung						Az.: 03089-18/Mü			
<b>Betreff:</b>										
Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 "Gewerbepark Metternich Nord" für ein Bauvorhaben in Mettenich, Im Metternicher Feld										
		Gremienweg:								
12.03.2019		ss für allgemeine Bau- und haftsverwaltung	abg	stimmig gelehnt wiesen	K	ehrheit enntnis ertagt	_	ohne BE abgesetzt geändert		
	TOP	öffentlich		Enthaltu	ingen		Geg	enstimmen		

#### **Beschlussentwurf:**

Der zuständige Ausschuss erhebt für das nachgenannte Bauvorhaben gegen folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 188 keine Einwände (§§ 9 Abs. 4 Baugesetzbuch – BauGB – i. V. m. §§ 69, 88 Landesbauordnung - LBauO -):

#### 1. abweichende Dachneigung

Antragseingang	27.12.2018						
Vorbescheid erteilt	Nein						
Weltkulturerbe "Mit-	Nein						
telrhein" tangiert							
Vorhabensbezeichnung	Neubau eines Bürogebäudes mit drei Büroeinheiten und einem						
	Zwischentrakt an bestehendes Bürogebäude, Garagen						
Grundstück/Straße	rundstück/Straße Im Metternicher Feld						
Gemarkung	Metternich						
Flur	1						
Flurstück	4855/4						

### Begründung:

Der Antragsteller plant auf der in Rede stehenden Parzelle die Errichtung eines Bürogebäudes mit drei Büroeinheiten mit einem Verbindungstrakt an das bereits bestehende Bürogebäude sowie Garagen auf o. g. Grundstück.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 188. Dieser gibt gem. der textl. Festsetzung Ziffer 5 vor, das in dem Gewerbegebiet (GE) Gebäude mit flachgeneigten Dächer von bis zu 8° Dachneigung zulässig sind.

Das projektierte Vorhaben selbst soll mit einem Walmdach mit einer Dachneigung von 22° errichtet werden. Auf dem gleichen Grundstück wurde bereits ein Bürogebäude mit einem Walmdach gebaut. Der Befreiung wurde seinerzeit zugestimmt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

- Anlage/n:

  ➤ Katasterplan

  ➤ Bebauungsplan

  ➤ Ansichten

## Historie: